



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil	
• Tagesordnung der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2005	Seite 1
• Sitzungsplan - Stadtverordnetenversammlung 2006	Seite 2
• Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow	Seite 3
• Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow	Seite 4
• 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow	Seite 5 bis 7
• Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen	Seite 7 bis 8
• Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen	Seite 9
• 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen	Seite 10
• Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch	Seite 11
• 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch	Seite 12 bis 15
• Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung - Abwassersatzung- von Cottbus Gallinchen	Seite 16 bis 17
• Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Gallinchen	Seite 17 bis 18
• Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Gallinchen	Seite 19 bis 22
• Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in Cottbus Groß Gaglow - Abwassersatzung-	Seite 23 bis 24
• Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus Groß Gaglow	Seite 24 bis 26
• Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Groß Gaglow	Seite 26 bis 27
• Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches - SGB XII -	Seite 27 bis 28
• Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße	

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i.V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, den 21.12.2005 um 12.00 Uhr im Sitzungssaal des Stadthauses, Altmarkt 21, stattfindet.
Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 15.12. 005

Tagesordnung

der 23. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 21.12.2005
(Beginn 12.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzel

4. Beschlussvorlagen

4.1 OB-033/05 Beschluss über die Jahresrechnung 2004 der Stadt Cottbus und Entlastung der Oberbürgermeisterin

4.2 OB-038/05 3. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentl. [konstituierende] Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.)

4.3 II-044/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

4.4 II-045/05 Satzung über die auf den Wochenmärkten der Stadt Cottbus zu entrichtenden Marktstandsgebühren (Marktgebührenordnung)

4.5 II-059/05 Fortführung der Satzung „Cottbus-Pass“

4.6 II-060/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2006

4.7 II-061/05 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt für das Jahr 2006 gemäß Anlage

4.8 II-063/05 Umbesetzung Aufsichtsrat Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH

4.9 III-014/05 2. Aktualisierung des Beschlusses Nr. III-071-IV-03/03 vom 17. Dezember 2003 „Wahl der stimmberechtigten und stellvertretend stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses“

4.10 IV-096/05 Friedhofssatzung der Stadt Cottbus

4.11 IV-097/05 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung)

4.12 IV-098/05 Cottbus/Skadow Wohngebiet „Am Graben“
Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und zur 2. Änderung des FNP

4.13 IV-109/05 Strategie zur Einführung eines Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) auf Basis der Doppik

4.14 IV-110/05 Satzung zur Benennung/ Umbenennung von Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen - Benennungs- und Umbenennungssatzung- (Neufassung)

4.15 IV-111/05 Straßenumbenennungen in den Stadtteilen Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren und Kiekebusch

5. Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

1.1 IV-120/05 Verkauf von Grundstücken aus städtischem Grundbesitz

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 15.12.2005

SITZUNGSPLAN der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse 2006

Sommerpause: Juli/August Abgabe der Unterlagen für Januar 2007: bis 15.12.06

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ort	Zeit
<i>Abgabe Unterlagen bis spätestens:</i>	16.12.05	20.01.	17.02.	24.03.	21.04.	26.05.	25.08.	22.09.	20.10.	24.11.	Büro OB - StVA	
StVV	25.01.	22.02.	29.03.	26.04.	31.05.	28.06.	27.09.	25.10.	29.11.	20.12.	Stadthaus, Saal	14.00
Hauptausschuss	18.01.	15.02.	22.03.	19.04.	24.05.	21.06.	20.09.	18.10.	22.11.	13.12.	Stadthaus, Saal	17.00
Fachausschüsse												
Haushalt/Finanzen	17.01.	14.02.	21.03.	18.04.	23.05.	20.06.	19.09.	17.10.	21.11.	12.12.	Stadthaus, Saal	17.00
Recht/Petition	12.01.	09.02.	16.03.	13.04.	18.05.	15.06.	14.09.	12.10.	16.11.	07.12.	Stadthaus, Raum 3	17.30
Wirtschaft	10.01.	07.02.	14.03.	11.04.	16.05.	13.06.	12.09.	10.10.	14.11.	05.12.	TR, Raum 1001/1002	18.30
Bau/Verkehr	11.01.	08.02.	15.03.	12.04.	17.05.	14.06.	13.09.	11.10.	15.11.	06.12.*	TR, Raum 1001/1002	17.00
Bildung/Schule/Sport/Kultur	05.01.	02.02.	09.03.	06.04.	11.05.	08.06.	07.09.	05.10.	09.11.	30.11.	TR, Raum 1001/1002	17.30
Soziales/Gleichst./R.d.M.	04.01.	01.02.	08.03.	05.04.	10.05.	07.06.	06.09.	04.10.	08.11.	06.12.	TR, Raum 1001/1002	17.30
Umwelt	10.01.	07.02.	14.03.	11.04.	16.05.	13.06.	12.09.	10.10.	14.11.	05.12.	Begegnungsraum Neumarkt 5	18.00
nach KJHG (SGB VIII) Jugendhilfeausschuss	03.01.	07.02.	07.03.	04.04.	02.05.	06.06.	05.09.	10.10.	07.11.	05.12.	Stadthaus, Saal	17.30

Beschluss des Hauptausschusses: HA-OB-034-11/05
vom 23.11.2005

ausgefertigt:
Cottbus, den 24.11.2005

* Stadth./Saal

gez. Richter
Ltr. Büro StVA

Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßennitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grund-

stückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an den im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen zu säubern. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinflüsse sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 27.03.1998 in Kraft und gilt bis 31.12.2005, mit Ausnahme des § 6 - Ordnungswidrigkeiten.

Anlage Straßenverzeichnis

In Vertretung Cottbus, 02.12.2005

gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs-Klasse gem. § 2 Abs. 5 Gebührensatzung	Länge in Meter
1	Cottbuser Straße (südlicher Teil)	3	600
2	Cottbuser Straße (nördlicher Teil)	4	430
3	Sachsendorfer Straße (nördlicher Teil)	4	620
4	Sachsendorfer Straße (südlicher Teil)	2	460
5	Gewerbegebiet Seegraben	4	1900
6	Parkstraße	1	120
7	Siedler-Straße	1	850
8	Bergstraße	1	480
9	Reinpuscher-Weg	1	3200
10	Dorfstraße	2	480
11	Chaussee-Straße	3	520
12	Eichenweg	1	180
13	Pappelweg	2	160
14	Gartenstraße	2	740
15	Platz des Friedens	1	600
16	Groß Döbbener Straße (von Gall. Gartenstraße)	2	260
17	Groß Döbbener Straße (südl. Gartenstraße)	1	240
18	Gallinchener Straße	2	680
19	Harnischdorfer Straße (einseitig-nördl. Gall. Str.)	3	480
20	Harnischdorfer Straße (einseitig-südl. Gall. Str.)	2	560
21	Grötscher Siedlung	1	400
22	Studentenweg	1	160
23	Am Lausitzpark	1	
24	Lindenweg	1	140
25	Madlower Chaussee	3	920
26	Am Sportplatz	1	
27	Wilhelm-Pieck-Straße	2	340
28	Gehweg (L 50)	3	

Reinigungsklasse:

- 1 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 2 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 3 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 4 - Fahrbahn und Gehweg
- einmal monatlich durch Reinigungsfirma

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30.11.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30. November 2005 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksgröße als Quadratwurzel aus der Fläche und der im Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen der gereinigten und erschließenden Fahrbahnen und Geh-/ Radwege.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken entsteht die Gebühr für jede gereinigte und erschließende Fahrbahn und Geh-/ Radwege.
- (3) Für Hinteranliegergrundstücke gilt die gleiche Bemessungsgrundlage, wie im § 2 Abs. 1 und 2.
- (4) Im Sinne des § 2 der Straßenreinigungssatzung gelten als:
 1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.
 2. Hauptstraßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen sowie vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen sowie dem weiteren Anschluss der Gemeinde an das überörtliche Straßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.
 3. Hauptstraßen, die dem überörtlichen Verkehr dienen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken dienen sowie vorwiegend dem Verkehr über die Gemeindegrenzen oder räumlich getrennten Ortsteilen an das Bundesfernstraßen- und Landes- bzw. Kreisstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.
 4. Straßen im Gewerbegebiet Seegraben Nord.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksgröße nach den Absätzen 1 - 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Bei einer einmaligen monatlichen Reinigung be-

trägt die Benutzungsgebühr je Gebührenmeter (Absatz 4) jährlich:

- | | |
|---|---------|
| 1) für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 0,00 DM |
| 2) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 0,00 DM |
| 3) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,00 DM |
| 4) für Straßen u. Gehwege im Gewerbegebiet Seegraben Nord und in der Straßenart 4 | 2,06 DM |

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

- (8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den im Absatz 6 Ziffer 1) bis 4) genannten Straßenarten sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 5).

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellen haben, gerichtet.
Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Groß Gaglow das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages entrichtet werden.

Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 27.03.1998 in Kraft und gilt bis 31.12.2005.

Anlage - Straßenverzeichnis

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Gaglow

Lfd. Nr.	Straßenname	Reinigungs- Klasse gem. in § 2 Abs. 5	Länge in Meter Gebühren- satzung
1	Cottbuser Straße (südlicher Teil)	3	600
2	Cottbuser Straße (nördlicher Teil)	4	430
3	Sachsendorfer Straße (nördlicher Teil)	4	620
4	Sachsendorfer Straße (südlicher Teil)	2	460
5	Gewerbegebiet Seegraben	4	1900
6	Parkstraße	1	120
7	Siedler-Straße	1	850
8	Bergstraße	1	480
9	Reinpuscher-Weg	1	3200
10	Dorfstraße	2	480
11	Chaussee-Straße	3	520
12	Eichenweg	1	180
13	Pappelweg	2	160
14	Gartenstraße	2	740
15	Platz des Friedens	1	600
16	Groß Döbbener Straße (von Gall. Gartenstraße)	2	260
17	Groß Döbbener Straße (südl. Gartenstraße)	1	240
18	Gallinchener Straße	2	680
19	Harnischdorfer Straße (einseitig-nördl. Gall. Str.)	3	480
20	Harnischdorfer Straße (einseitig-südl. Gall. Str.)	2	560
21	Grötscher Siedlung	1	400
22	Studentenweg	1	160
23	Am Lausitzpark	1	140
24	Lindenweg	1	920
25	Madlower Chaussee	3	920
26	Am Sportplatz	1	340
27	Wilhelm-Pieck-Straße	2	340
28	Gehweg (L 50)	3	

Reinigungs-klasse:

- 1 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 2 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 3 - Fahrbahn und Gehweg
- jede 2. Woche durch Anlieger
- 4 - Fahrbahn und Gehweg
- einmal monatlich durch Reinigungsfirma

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow

Aufgrund der §§ 5, 15, und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30.11.2005 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „Straßenverzeichnis Cottbus - Groß Gaglow (Anlage I)“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „Straßenverzeichnis Cottbus - Groß Gaglow (Anlage I)“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 ist die Angabe „sind an dem im Straßenverzeichnis bestimmten Tagen“ zu streichen.
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „der Amtsdirektor“ durch die Angabe „die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.
5. Anlage - Straßenverzeichnis wird durch Anlage I - Straßenverzeichnis ersetzt

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Groß Gaglow vom 30.11.2005 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Anlage I Straßenverzeichnis Cottbus - Groß Gaglow

In Vertretung Cottbus, den 02.12.2005
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage I

Straßenverzeichnis Cottbus - Groß Gaglow

Die Reinigung ist nach § 3 der Satzung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwege oder Wege auf die Anlieger übertragen = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen (Rk) aufgeführt.

Die Stadt betreibt die Reinigung...
 ... der Fahrbahn der Straße 4x im Jahr
 sowie den Winterdienst der Fahrbahn = Rk 02

... der Fahrbahn der Straße, der angrenzenden Geh/Radwege 1x monatlich sowie den Winterdienst der Fahrbahn und der Geh/Radwege = Rk 04

Die Stadt betreibt den Winterdienst...
 ... der Fahrbahn = Rk 60

Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse
--------------------	------------------

A	
Am Bruderberg	00
Am Lausitzpark	00
Am Seegraben	
- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	04
- zw. Burger King, Hotel u. Kirche	04
- übrige	00
Am Sportplatz	00

C	
Chausseestraße	
- zw. Am Seegraben u. Madlower Chaussee (Parkstr.)	60
- zw. Sachsendorfer Str. u. Madlower Chaussee	60
- übrige	00
Cottbuser Straße	
- zw. Chausseestr. u. Madlower Chaussee	60
- zw. Madlower Chaussee u. Z.-Gora-Str.	04

D	
Denkmalsweg	00
Dorfstraße	
- zw. Sachsendorfer Str. u. Chausseestr.	60
- übrige	00

E	
Eichenweg	00

G	
Gallinchener Straße	
- zw. Chausseestr. u. Harnischdorfer Str.	60
- übrige	00
Gartenstraße	
- zw. Pappelweg u. Groß Döbberner Str.	60
- übrige	00
Groß Döbberner	
- zw. Gallinchener Str. u. Gartenstr.	60
- übrige	00
Grötscher Straße	00

H	
Harnischdorfer Straße	
- zw. Madlower Chaussee u. Grenzstr.	02
- übrige	00

L	
Lindenweg	00

M	
Madlower Chaussee	
- zw. Parkstr. u. Gaglower Landstr.	60
- übrige	00

P	
Pappelweg	
- zw. Dorfstr. u. Gartenstr.	60
- übrige	00
Parkstraße	00
Platz des Friedens	00

R	
Reinpuscher Weg	00

S	
Sachsendorfer Straße	
- zw. Madlower Chaussee u. Lipezker Str.	04
- zw. Madlower Chaussee u. Dorfstr.	60
- übrige	00
Siedlerstraße	00

W	
Wilhelm-Pieck-Straße	00

Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde - Gallinchen

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebauten Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw.

dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundsätzlich ist vom bürgerlich-rechtlichen Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchsrechts (formeller Grundstücksbegriff) auszugehen. Unter einem Grundstück in diesem Sinne ist ein solcher Teil der Erdoberfläche zu verstehen, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Dies gilt in der Regel auch für anliegende Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen anliegen.

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 5

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.
Das jeweils geltende Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Der Winterdienst auf der Fahrbahn, jedoch nicht auf den Gehwegen, obliegt der Gemeinde.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sollten wie im Straßenverzeichnis aufgeführt, an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr gesäubert sein. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinfläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht:
- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Gehwegen sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee

freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

- (6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Gallinchen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen der im Straßenverzeichnis (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Straßen, Benutzungsgebühren nach einer besonderen Satzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruht.

§ 6 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 01.01.2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005, mit Ausnahme des § 6 - Ordnungswidrigkeiten. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis
Anlage 1, gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002
Anlage 2, gültig ab 01.01.2003

In Vertretung Cottbus, 02.12.2005
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage 1 (gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002)

Straßenverzeichnis
zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Straßennr.	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	2	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	2	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	2	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Telering	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	

11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	2	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	2	Ja
22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (Gaglower Straße bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	2	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	2	Ja
42	Oststraße	2	Ja
43	Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja
47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremlinger Ring	1	Ja
49	Südstraße	2	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	2	Ja
55	Wiesenweg	1	

Reinigungs-klasse:

- 1 - Fahrbahn und Geh- und Radweg** Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
Winterdienst erfolgt nur auf mit „Ja“ bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma
- 2 - Gehweg** Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
- Fahrbahn** vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma

Amtlicher Teil

Anlage 2 (gültig ab 01.01.2003)**Straßenverzeichnis**

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Nr.	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1	Ackerstraße (Wohngebiet)	1	Ja
2	Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3	Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	1	Ja
4	Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5	Am Eichengrund	1	Ja
6	Am Gewerbepark	2	Ja
7	Am Teich	1	Ja
8	Am Teling	2	Ja
9	Am Tschugagraben	2	Ja
10	Ameisenweg	1	
11	Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12	Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13	Birkenweg	1	Ja
14	Bogenstraße	2	Ja
15	Brandenburger Ring	1	Ja
16	Dalienweg	1	
17	Eigenheimweg	1	
18	Erikaweg	1	
19	Eichenweg	2	Ja
20	Feldweg	1	Ja
21	Friedensplatz	1	Ja

22	Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23	Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24	Gerberaweg	1	
25	Grenzstraße	2	Ja
26	Harnischdorfer Straße (L 51 bis Grenzstraße)	2	Ja
27	Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28	Hauptstraße	2	Ja
29	Inselstraße	2	Ja
30	Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31	Kiefernstraße	2	Ja
32	Krokusweg	1	
33	Kurze Straße	1	Ja
34	Kutzeburger Weg	1	Ja
35	Lange Straße	2	Ja
36	Lilienweg	1	
37	Nelkenweg	1	
38	Mittelstraße	1	Ja
39	Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40	Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41	Nordstraße	1	Ja
42	Oststraße	1	Ja
43	Parzellenstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44	Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45	Raiffeisenstraße	2	Ja
46	Schorbuser Weg	2	Ja

47	An den Spreewiesen	1	
48	Spremlinger Ring	1	Ja
49	Südstraße	1	Ja
50	Tulpenweg	1	
51	Veilchenweg	1	
52	Wacholderweg	1	
53	Waldweg	1	
54	Weststraße	1	Ja
55	Wiesenweg	1	

**Reinigungs-
klasse:**

1 - Fahrbahn und Geh- und Radweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“ bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma
2 - Gehweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
- Fahrbahn	vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma

Amtliche Bekanntmachung**Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen**

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, und der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30. November 2005, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Gallinchen beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Gallinchen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30. November 2005 durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Gallinchen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Grundstücksgröße als Quadratwurzel aus der Fläche und der im Verzeichnis der Straßenreinigungssatzung angegebenen Reinigungsklassen (Anlage 1 und 2) der gereinigten und erschließenden Fahrbahnen.
- (2) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken entsteht die Gebühr für jede gereinigte und erschließende Fahrbahn.

(3) Für Hinteranliegergrundstücke gilt die gleiche Bemessungsgrundlage, wie im § 2 Abs. 1 und 2.

(4) Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungs-klasse 2 beträgt für das Jahr 2001: für die Straßenreinigung/Winterdienst: 0,13 EUR

(6) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungs-klasse 2 beträgt für das Jahr 2002: für die Straßenreinigung/Winterdienst: 0,13 EUR

(7) Die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor nach der Reinigungs-klasse 2 beträgt ab 2003:

für die Straßenreinigung:	0,28 EUR
für den Winterdienst:	0,32 EUR
Gesamtgebühr:	0,60 EUR

Wird nur die Winterwartung auf der Fahrbahn nach der Reinigungs-klasse 1 von der Gemeinde Gallinchen ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungsfaktor

ab 2003: 0,32 EUR.

Bei mehrfacher Straßenreinigung (jedoch nicht Winterwartung) vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(8) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absätzen 5 bis 7 genannten Reinigungsklassen sowie die Anzahl der Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage 1 und 2) (§ 2 Abs. 1). Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so

tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgelegt werden; der Bescheid wird dann an den Verwalter, den die Wohnungs- oder Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, gerichtet.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, und zwar für jeden Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Gallinchen das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr wird für ein Kalenderjahr - oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 7

der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Abs. 3 vierteljährlich am 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeweils mit einem Viertel des Jahresbeitrages entrichtet werden. Der Antrag muss bis spätestens 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Ausschlussfrist ist ebenfalls der 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 01.01.2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005. Das Straßenverzeichnis Anlage 1 tritt am 31.12.2002 außer Kraft.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1, gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002
Anlage 2, gültig ab 01.01.2003

In Vertretung Cottbus, 02.12.2005
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage 1 (gültig vom 01.01.2001 bis 31.12.2002)

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Straßennamenr.	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1 Ackerstraße (Wohngebiet)	2	Ja
2 Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3 Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	2	Ja
4 Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5 Am Eichengrund	2	Ja
6 Am Gewerbepark	2	Ja
7 Am Teich	1	Ja
8 Am Teling	2	Ja
9 Am Tschugagraben	2	Ja
10 Ameisenweg	1	
11 Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12 Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13 Birkenweg	1	Ja
14 Bogenstraße	2	Ja
15 Brandenburger Ring	2	Ja
16 Dalienweg	1	
17 Eigenheimweg	1	
18 Erikaweg	1	
19 Eichenweg	2	Ja
20 Feldweg	1	Ja
21 Friedensplatz	2	Ja

22 Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23 Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24 Gerberaweg	1	
25 Grenzstraße	2	Ja
26 Harnischdorfer Straße (Gaglower Straße bis Grenzstraße)	2	Ja
27 Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28 Hauptstraße	2	Ja
29 Inselstraße	2	Ja
30 Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31 Kiefernstraße	2	Ja
32 Krokusweg	1	
33 Kurze Straße	1	Ja
34 Kutzeburger Weg	2	Ja
35 Lange Straße	2	Ja
36 Lilienweg	1	
37 Nelkenweg	1	
38 Mittelstraße	1	Ja
39 Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40 Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41 Nordstraße	2	Ja
42 Oststraße	2	Ja
43 Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44 Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45 Raiffeisenstraße	2	Ja
46 Schorbuser Weg	2	Ja
47 An den Spreewiesen	1	
48 Spremberger Ring	1	Ja
49 Südstraße	2	Ja
50 Tulpenweg	1	
51 Veilchenweg	1	
52 Wacholderweg	1	
53 Waldweg	1	
54 Weststraße	2	Ja
55 Wiesenweg	1	

Reinigungs-klasse:

1 - Fahrbahn und Geh- und Radweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
	Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“ bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma
2 - Gehweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
- Fahrbahn	vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
	Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma

Anlage 2 (gültig ab 01.01.2003)

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung und Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Gallinchen

Lfd. Straßennamenr.	Reini- gungs- klasse	Winter- dienst durch die Gemeinde (auf der Fahrbahn)
1 Ackerstraße (Wohngebiet)	1	Ja
2 Ackerstraße (Gewerbegebiet)	2	Ja
3 Alte Ziegelei (Gaglower Str. bis Grenzstraße)	1	Ja

4 Alte Ziegelei (Grenzstraße bis Feldweg)	2	Ja
5 Am Eichengrund	1	Ja
6 Am Gewerbepark	2	Ja
7 Am Teich	1	Ja
8 Am Teling	2	Ja
9 Am Tschugagraben	2	Ja
10 Ameisenweg	1	
11 Bergstraße (Gaglower Str. bis Parzellenstraße)	1	Ja
12 Bergstraße (ab Parzellenstraße)	1	Ja
13 Birkenweg	1	Ja
14 Bogenstraße	2	Ja
15 Brandenburger Ring	1	Ja
16 Dalienweg	1	
17 Eigenheimweg	1	
18 Erikaweg	1	
19 Eichenweg	2	Ja
20 Feldweg	1	Ja
21 Friedensplatz	1	Ja
22 Gaglower Straße (Hauptstr. bis Antennenmast)	1	Ja
23 Gaglower Straße (Antennenmast bis Harnischdorfer Straße)	2	Ja
24 Gerberaweg	1	
25 Grenzstraße	2	Ja
26 Harnischdorfer Straße (L 51 bis Grenzstraße)	2	Ja
27 Harnischdorfer Straße (ab Grenzstraße)	1	Ja
28 Hauptstraße	2	Ja
29 Inselstraße	2	Ja
30 Karl-Marx-Siedlung	1	Ja
31 Kiefernstraße	2	Ja
32 Krokusweg	1	
33 Kurze Straße	1	Ja
34 Kutzeburger Weg	1	Ja
35 Lange Straße	2	Ja
36 Lilienweg	1	
37 Nelkenweg	1	
38 Mittelstraße	1	Ja
39 Neuhausener Weg (Hauptstraße bis Kutzeburger Weg)	1	
40 Neuhausener Weg (ab Kutzeburger Weg)	1	Ja
41 Nordstraße	1	Ja
42 Oststraße	1	Ja
43 Parzellenstraße (Hauptstraße bis Bergstraße)	1	Ja
44 Parzellenstraße (ab Bergstraße)	1	
45 Raiffeisenstraße	2	Ja
46 Schorbuser Weg	2	Ja
47 An den Spreewiesen	1	
48 Spremberger Ring	1	Ja
49 Südstraße	1	Ja
50 Tulpenweg	1	
51 Veilchenweg	1	
52 Wacholderweg	1	
53 Waldweg	1	
54 Weststraße	1	Ja
55 Wiesenweg	1	

Reinigungs-klasse:

1 - Fahrbahn und Geh- und Radweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
	Winterdienst erfolgt nur auf den mit „Ja“ bezeichneten Fahrbahnen durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma
2 - Gehweg	Reinigung an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr durch Anlieger
- Fahrbahn	vier mal im Jahr maschinelle Reinigung durch von der Gemeinde beauftragte Reinigungsfirma
	Winterdienst erfolgt durch von der Gemeinde beauftragte Winterdienstfirma

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30.11.2005 beschlossen.

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „Straßenverzeichnis Cottbus - Gallinchen (Anlage I)“ ersetzt.
- § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Straßenverzeichnis Cottbus - Gallinchen (Anlage I) ist Bestandteil dieser Satzung“.
- § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 ist die Angabe „wie im Straßenverzeichnis aufgeführt“ zu streichen.
- In § 5 wird die Angabe „(Anlagen 1 und 2)“ durch die Angabe „Straßenverzeichnis Cottbus - Gallinchen (Anlage I)“ ersetzt.
- In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „der Amtsdirektor“ durch die Angabe „die Oberbürgermeisterin“ ersetzt.
- Anlage 1 und 2 - Straßenverzeichnis wird durch Anlage I - Straßenverzeichnis ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Gallinchen vom 30.11.2005 wird öffentlich bekanntgemacht und tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Anlage I Straßenverzeichnis Cottbus - Gallinchen

Anlage I

Straßenverzeichnis Cottbus - Gallinchen

Die Reinigung ist nach § 3 der Satzung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwege oder Wege auf die Anlieger übertragen = Rk 00

Die ganz oder teilweise dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Straßen, Wege und Plätze werden nach Reinigungsklassen (Rk) aufgeführt.

Die Stadt betreibt die Reinigung...
... der Fahrbahn der Straße 4x
im Jahr sowie den
Winterdienst der Fahrbahn = Rk 02

Die Stadt betreibt den Winterdienst...
... der Fahrbahn = Rk 60

Straßenbezeichnung Reinigungsklasse

A
Ackerstraße - (Gewerbegebiet) 02
- übrige 00
Alte Ziegelei
- zw. Gaglower Str. u. Grenzstr. 60
- zw. Grenzstr. u. Feldweg 02
Am Eichengrund 60
Am Gewerbepark
- zw. Kiefernstr. u. Hauptstr. 02
- übrige 00
Am Südrand 00
Am Teich 00
Am Telering 02
Am Tschugagraben 02
Ameisenweg 00

B
Bergstraße
- zw. Gaglower Str. u. Parzellenstr. 60
- ab Parzellenstr. bis Ende 00
Birkenweg 00
Bogenstraße 02
Brandenburger Ring 60

D
Dalienweg 00

E
Eichenstraße 00
Eigenheimweg 00
Erikaweg 00

F
Feldweg
- zw. Kiefernstr. u. Poller (Nr. 9) 60
- zw. Gaglower Str. u.
Poller (Nr. 3c) 60
- übrige 00
Friedensplatz
- zw. Hauptstr. u. Kita 60
- übrige 00

G
Gaglower Straße
- zw. Hauptstr. u. Mittelstr. 60
- zw. Mittelstr. u.
Harnischdorfer Str. 02
Gerberaweg 00
Grenzstraße 02

H
Harnischdorfer Straße
- zw. Madlower Chaussee
bis Grenzstr. 02
- zw. Grenzstr. u. Am Südrand 60
- übrige 00
Hauptstraße
- zw. Madlower Hauptstr.u.
Kutzeburger Weg 02
- übrige 00

I
Im Ahornbogen 00
Inselstraße 02

K
Karl-Marx-Siedlung 00
Kiefernstraße 02
Krokusweg 00
Kurze Straße 60
Kutzeburger Weg
- zw. Hauptstr. u. PP Reiterhof 60

L
Langestraße 02
Lilienweg 00

M
Mittelstraße
- zw. Gaglower Str. u.
Garageneinfahrt 60
- zw. Hausnr. 23 u. Mittelstr. (Ring) 60
- übrige 00

N
Nelkenweg 00
Neuhausener Weg
- zw. Hauptstr. u. Kutzeburger Weg 00
- zw. Kutzeburger Weg u.
Raiffeisenstr. 60
- übrige 00
Nordstraße 60

O
Oststraße 60

P
Parzellenstraße
- zw. Hauptstr. u. Bergstr. 60
- übrige 00
Primelweg 00

R
Raiffeisenstraße 02

S
Schorbuser Weg 02
Spreewiesen 00
Spremberger Ring 60
Südstraße 60

T
Tulpenweg 00

V
Veilchenweg 00

W
Wacholderweg 00
Waldweg 00
Weinberg 00
Weststraße 60
Wiesenweg 00

Z
Ziegeleigrund 00

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.11.2005 die folgende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde - Kiekebusch beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen oder die Reinigung in Verantwortung Dritter durchzuführen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten und Parkstreifen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch den Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.

Dies gilt in der Regel auch wenn das Grundstück, durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 3

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sollten wie im Straßenverzeichnis aufgeführt, an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18:00 Uhr gesäubert sein. Fällt die Reinigung auf einen gesetzlichen Feiertag, hat die Reinigung an dem vorhergehenden Werktag zu erfolgen. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers freizuhalten.
- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von bis zu 1,5 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht:
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.
- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte auf den Gehwegen sind unverzüglich beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, die Hydranten, Gerinne und Absperrschieber sind von

Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.S.602), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des OWiG u. a. Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl.:S:156) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 Deutsche Mark bis 2.000 Deutsche Mark geahndet.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus rückwirkend ab dem 27. Januar 2001 in Kraft und gilt bis 31.12.2005, mit Ausnahme des § 6 - Ordnungswidrigkeiten.

Anlage Straßenverzeichnis

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage

Straßenverzeichnis

zur Straßenreinigungssatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Kiekebusch

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Reinigungs-klasse
1	Bahnhofstraße	1
2	Hauptstraße (südl.)	1
3	Hauptstraße (nördl.)	1
4	Spreestraße	1
5	Madlower Straße	1
6	Heinrich-Heine Straße	1
7	Turnstraße	1
8	Gartenstraße	1
9	Feldstraße	1
10	Waldstraße	1
11	Schillerstraße	1
12	Zum Spreedamm	1
13	Büdnerstraße	1

Reinigungs-klasse;

- 1 Fahrbahnen und Gehwege sind an jedem 2. Sonnabend im Monat bis spätestens 18.00 Uhr durch die Anlieger zu reinigen.

Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I 481 III 454-1) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 30.11.2005 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch (Anlage I)“ ersetzt.
- In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Angabe „Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch (Anlage I)“ ersetzt.
- § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 ist die Angabe „wie im Straßenverzeichnis aufgeführt“ zu streichen.
- Zwischen den §§ 4 und 5 wird der § 4a eingefügt:
§ 4a Gebühren
„Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach den §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reini-

gung der Straßen und Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.“

- § 5 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 47 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Bekanntmachung der Neufassung des BbgStrG vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.“
- Anlage - Straßenverzeichnis wird durch Anlage I - Straßenreinigungsverzeichnis ersetzt.

§ 2 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kiekebusch vom 30.11.2005 wird öffentlich bekannt gemacht und tritt ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Anlage I

Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung

gez. **Holger Kelch**

Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Anlage I

Straßenreinigungsverzeichnis Cottbus - Kiekebusch

Die Reinigung ist nach § 3 der Satzung hinsichtlich Fahrbahn, Gehwege oder Wege auf die Anlieger übertragen = Rk 00

Die Stadt betreibt den Winterdienst ... der Fahrbahn = Rk 60

Straßenbezeichnung	Reinigungsklasse
A	
Alte Gartenstraße	
- zw. Bahnhofstr. u. Feldstr.	60
- übrige	00
B	
Bahnhofstraße	60
Birkenallee	00
Branitzer Weg	00
Büdnerstraße	00
F	
Feldstraße	
- zw. Alte Gartenstr. u. Hauptstr.	60
- übrige	00
Finkenweg	00
H	
Hauptstraße	60
Heinrich-Heine-Straße	00
K	
Kahrener Straße	00
Kiefernweg	00
M	
Madlower Straße	
- zw. Hauptstr. u. Turnstraße	60
- übrige	00
N	
Neue Friedhofsstraße	00
S	
Schillerstraße	00
Spreestraße	
- zw. Hauptstr. u. Hausnr. 78	60
- übrige	00
T	
Turnstraße	60
W	
Waldstraße	00
Z	
Zum Spreedamm	00

Amtliche Bekanntmachung

Durchführung der Anglerprüfung am 25. Februar 2006

Anmeldung zur Anglerprüfung zum Erwerb des Fischereischeines -A-

Die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der kreisfreien Stadt Cottbus gibt auf der Grundlage der Verordnung über die Anglerprüfung des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1994 (GVBl. II S.664), geändert durch die Verordnung vom 23. Dezember 1997 und letztmalig geändert durch die Verordnung am 25. Juli 2001 (GVBl. II S. 291), den Termin für die Anglerprüfung 2006 bekannt:

Die Anglerprüfung findet statt, am

**Sonnabend, dem 25. Februar 2006,
in der Zeit von 09.00 - 11.00 Uhr.**

Die Prüfung erfolgt zu folgenden Wissensgebieten:

- * Fischkunde, Fischhege, Pflege der Fischgewässer
- * Fanggeräte und deren Anwendung
- * Behandlung der gefangenen Fische
- * Rechtskunde (fischerei-, wasser-, tierschutz- und naturschutzrechtliche Vorschriften)

Art der Prüfung: **schriftlich**
Prüfungsdauer: **2 Stunden**

Der Fischereischein ist im Land Brandenburg seit dem 1. Januar 1994 für jeden Angelfischer Pflicht.

Zur Prüfung zugelassen werden auch Jugendliche; sie müssen am Tag der Prüfung das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung

Interessierte Bürger mit **Wohnsitz in Cottbus** stellen ihre schriftliche Anmeldung auf Zulassung zur Prüfung bis zum **10. Februar 2006** im **Stadtbüro** der Stadtverwaltung Cottbus.

Dem Antrag ist der Nachweis der Bar-Einzahlung der Prüfungsgebühr im Stadtbüro in Höhe von 25,56 Euro beizufügen.

Der Antrag auf Prüfungszulassung ist im Stadtbüro zu den ausgeschriebenen Sprechzeiten zu stellen:
Sprechzeiten im Stadtbüro, Techn. Rathaus, Karl-Marx-Str. 67:

Montag: 08.30 - 15.00 Uhr
Dienstag: 08.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 08.30 - 13.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr
Freitag: 08.30 - 13.00 Uhr

Anfragen zur Durchführung der Anglerprüfung können an die Untere Fischereibehörde im Ordnungsamt der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Str. 67 zu den Sprechzeiten gestellt werden:

Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: 0355-6122363

Nach dem 10. Februar 2006 eingereichte Anmeldungen finden keine Berücksichtigung.

gez. **Buchan**
Amtsleiter Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung - Abwassersatzung - von Cottbus-Gallinchen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Gallinchen, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Ableitung und Reinigung der Abwässer bis zum 26.10.2003. Ab dem 27.10.2003 betreibt die Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen, im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- (2) Die Stadt betreibt für Wohnungsbaustandorte ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage eine mobile Entsorgung über zentrale Abwassersammelgruben als befristete Sonderregelung. Diese Sonderregelung entfällt mit dem entsorgungswirksamen Anschluss des Wohnungsbaustandortes an eine zentrale Kläranlage. Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.
- (3) Die Stadt betreibt die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.
- (4) Die Stadt betreibt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.
- (5) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (6) Die Stadt entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (7) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.

- Abwassersatzung - von Cottbus - Gallinchen

KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend LWG genannt) als Verwaltungshelfer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**
ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser
2. **Schmutzwasser**
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser
3. **Niederschlagswasser**
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nummer 3 BbgWG
4. **Abwasserentsorgung**
Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser.
5. **Abwasserkanal**
öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen
6. **Anschlusskanal**
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions- / Anschlussschacht; bei unbebauten Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze
7. **Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:
 - a) über das Abwasserkanalnetz
 - b) durch mobile Entsorgung
 Anschlussnehmer sind:
 - a) der Grundstückseigentümer
 - b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
 - c) anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

8. Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher aneinander grenzender Grundstücke können ausnahmsweise dann als ein Grundstück gelten, wenn die Eigentümer identisch sind, diese Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und wenn es nach dem Inhalt und dem Sinn des Abwasserbeitragsrechts gröblich unangemessen wäre, an dem bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff festzuhalten.

9. Grundstückskläreinrichtungen

Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

10. Grundstücksanschluss (öffentlich)

Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen und umfasst beim Freispiegelanschluss den Anschlusskanal vom Abwasserkanal bis zum Revisionschacht. Der Revisionschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstücks-pumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

11. Grundstücksleitung

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Vakuumübergabeschacht oder zur Grundstücks-pumpstation.

12. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

13. Revisionschacht/Anschlussschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers.

14. abflusslose Sammelgruben

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer im Gebiet der Gemeinde ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen und sein Schmutzwasser hierin einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.

Amtlicher Teil

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Gemeinde von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Ausbau bzw. Umbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Gemeinde.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.

(3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

(4) Die Gemeinde kann die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.

(5) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes fachgerecht auszuführen.

(6) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Gemeinde die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.

(7) Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Maßnahme hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.

(8) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Gemeinde spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, haben die Anschlussnehmer alles anfallende Schmutzwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).

(2) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt oder ihren Beauftragten entsorgen zu lassen.

(3) Ausgenommen hiervon sind die nach § 11 dieser Satzung verbotenen Stoffe.

§ 6 Anmelde- und Genehmigungspflicht

(1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Stadt zu beantragen.

(2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 11 und 12 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.

(3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.

(4) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.

(5) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(7) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(8) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

(9) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn:

- a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde, oder
- b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen gestattet werden, wenn:

- a) dem öffentliche Belange nicht gegenüberstehen,
- b) dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet.

(2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.

(3) Die Pflicht zur Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in die Abwasseranlage entfällt für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.

§ 8 Grundstücksanschlüsse

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt kann auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn

die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.

(3) Die laufende Unterhaltung des Grundstücksanschlusses auf dem Grundstück führt die Gemeinde aus.

(4) Die Stadt führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.

§ 9 Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Anschlusschacht

(1) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht/Anschlusschacht (§ 2 Nr. 11, 13) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegen.

(2) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.

(3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.

(4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.

(6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen, abflusslose Sammelgruben

(1) Die Stadt nimmt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben ist nach Maßgabe der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig.

Fortsetzung von Seite 13

Hierzu sind vom Anschlussnehmer schriftliche Anträge zu stellen an:

- a) das Bauordnungsamt der Stadt Cottbus bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube mit mehr als 10 m³ Behälterinhalt
 - b) die Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus bei Errichtung einer Kleinkläranlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
 - (4) Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung bzw. die abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
 - (5) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung bzw. die Wartung und Pflege seiner abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
 - (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben im Stadtteil mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene Einwohner, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
 - (7) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, die Stadt zu benachrichtigen.
 - (8) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen sowie der abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
 - (9) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Stadtteils liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitbeschränkungen gemäß §§ 11 und 12 der Abwassersatzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes seiner Grundstückskläreinrichtung oder die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
 - (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Stadtteils liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung bzw. seiner abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
 - (11) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
 - (12) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtung bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die un-

gehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (13) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann die Stadt bei Nichtnachkommen der Entsorgungspflicht die Grundstückskläreinrichtung bzw. die abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (14) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (15) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z.B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (16) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4; 10, 11; 12; 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (17) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (18) Die Stadt erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (19) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

§ 11 Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstückskläreinrichtungen (§ 10) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:
 - das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Grundstückskläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt. Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Grundstückskläreinrichtungen eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,

- Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell-, Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungs Grenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	6,5 - 9,5
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
3.4	Cyanide, gesamt	10 mg/l
3.5	Sulfate	400 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,1 mg/l
4.3	Barium (Ba)	2 mg/l
4.4	Blei (Pb)	0,5 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	1 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11	Selen (Se)	0,5 mg/l
4.12	Silber (Ag)	0,2 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	2 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

Amtlicher Teil

- (2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:
- Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
 - Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

- (6) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 1 genannten festgesetzt werden.
- (7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragten. Die Stadt bzw. deren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 14 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Stadt entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Stadt gem. den Vorschriften des KAG Anschlussbeiträge nach einer Beitragssatzung zur Abwassersatzung. Für die Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt gemäß den Vorschriften des KAG Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 16 Besondere Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen) unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer dies so früh wie möglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksleitung verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 11 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 (5) des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Stadt den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Stadt oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff.

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Amt Neuhausen/Spree, ab dem 28.10.2003 durch die Stadt Cottbus ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 7 gewährt wurde,
 - gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
 - entgegen § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
 - entgegen §§ 11 und 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungsdaten und -verfahren entspricht,
 - gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisionsschachtes und des Anschlusschachtes gemäß § 9 verstößt,
 - die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 - seine Auskunft- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 16 verletzt,
 - seinen Entsorgungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 - das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstückanschlusses gemäß § 8 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (I) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Der § 21 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
**Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
und Umwelt der Stadt Cottbus**

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14), des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung von Cottbus-Gallinchen beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde Gallinchen, nachstehend Gemeinde genannt, zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG bis zum 26.10.2003 Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Ab dem 27.10.2003 erhebt die Stadt Cottbus für den Stadtteil Gallinchen zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgaben zu entrichten hat sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden über die Benutzungsgebühren (= Abwassergebühren) abgewälzt.
- (3) Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
 - d) für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben.
- (4) Bei einem Verstoß gegen § 11 und 12 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versor-

gungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) sind für Schmutzwasser die Kubikmeter (m³).
- (6) Maßstab für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen ist die Menge des abgefahrenen nicht separierten Klärschlammes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrener, nicht separierter Schlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (7) Maßstab für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben ist die Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,37 EUR/m³ bis zum 30.06.2003. Ab 01.07. 2003 beträgt die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser 3,55 EUR/m³.
- (2) Für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser wird eine monatliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers für den Frischwasserbezug bis zum 30.06.2003:

QN 2,5	5,11 EUR/Monat
QN 6	12,78 EUR/Monat
QN 10	30,68 EUR/Monat
QN 15/DN 50	51,13 EUR/Monat
DN 80	102,26 EUR/Monat
DN 100	178,95 EUR/Monat

 Ab dem 01.07.2003 beträgt die monatliche Grundgebühr in Abhängigkeit von der Dimension des Wasserzählers

QN 2,5	10,00 EUR/Monat
QN 6	30,00 EUR/Monat
QN 10	60,00 EUR/Monat
QN 15/DN 50	120,00 EUR/Monat
DN 80	200,00 EUR/Monat
DN 100	350,00 EUR/Monat

- (3) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes von Grundstückskläreinrichtungen beinhaltet die Entleerung, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Die Entsorgungsgebühr beträgt ab 01.06.2003 für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen: 9,10 EUR/m³

Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage. Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben beträgt ab 01.06.2003: 6,16 EUR/m³

Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gilt auch für zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten.

- (4) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem, häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB ₅ /l erhöht sich der Faktor um 0,25	

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG stattfindenden Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder eine Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.

Amtlicher Teil

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für Rechnung der Gemeinde durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG eingezogen.
- (3) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Menge festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09., und der Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und

zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und die Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 4 und 8 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständig ist die Stadt Cottbus.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2000 in Kraft.
- (2) Der § 9 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

In Vertretung

Cottbus, 02.12.2005

gez. Holger Kelch

Beigeordneter für Sicherheit,

Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Gallinchen

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Gemeinde Cottbus-Gallinchen -Abwassersatzung- vom 30.11.2005 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Gallinchen (nachstehend Stadt Cottbus genannt) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Cottbus einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Brandenburg.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (4) Die Stadt Cottbus bedient sich der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus fertigt die LWG die Kanalanschlussbeitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBB) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Abwassersatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. Das Grundstück muss:
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden, ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, bzw. ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf oder
 - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und bis zum 26.10.2003 nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Gallinchen und ab dem 27.10.2003 der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich, ab dem

01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Multiplizieren der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche und ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.
 2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile liegen (§ 34 BauGB), die gesamte baulich oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die baulich oder sonstig nutzbare Fläche, einschließlich der ihr dienenden Freiflächen.
 3. bei bebauten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zu geordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Stadtteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, die Grundstücksfläche bis zur hinteren Bebauungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist. Die Abgrenzung dieser zu veranlagenden Grundstücke erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung der typischen

Fortsetzung von Seite 17

- Bebauungstiefe bzw. bei sonstiger Nutzung der typischen Nutzungstiefe.
5. Sollte die nach § 3 Absatz 1 Punkt 3. und 4. ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (2) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Freibäder, Kleingartengelände und Festplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche (das betrifft nicht Anlagen für kirchliche Zwecke) oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (4) Als Vollgeschoss gilt jedes oberirdische Geschoss, das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.
- (5) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,40
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,60
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,80
 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
 6. für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,20
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt § 3 Absatz 1 Punkt 2. entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse im Einzelfall überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Geschosse maßgebend.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilanschluss), wird nur ein Teilanschlussbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit

industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.

- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück zu entrichten.
- (12) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a. die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
 - b. die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (13) Bis zum 30.06.2004 sind bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die im Absatz 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasser) beträgt 4,86 Euro/m² der nach § 3 ermittelten Veranlagungsfläche. Bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 3,40 Euro/m² (70 v.H. des Beitragssatzes nach Abs. 1), nur für Regenwasser 1,46 Euro/m² (30 v. H. des Beitragssatzes nach Abs.1) erhoben.
- (2) Wird gemäß § 3 Abs. 10 eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des betreffenden Beitragssatzes nach Abs. 1 zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer rechtswirksamen Kanalanschlussbeitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

§ 6 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können 80 % Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nut-

zers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung und des Beitragssatzes nach den Regelungen des § 4 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 des KAG Brandenburg in Verbindung mit den §§ 163, 161, 222 und 227 der Abgabenordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt, gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und ihrem Verwaltungshelfer die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Cottbus oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Durch die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten ist dies zu ermöglichen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf das Abgabenverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Beitrages befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des OWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige oder Duldungspflicht nach § 11 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Rahmen.
- (3) Zuständig ist die Stadt Cottbus ab dem 27.10.2003.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft und tritt zum 31.12.2004 außer Kraft.
- (2) Der § 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit,
 Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in Cottbus-Groß Gaglow

- Abwassersatzung -

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung - Abwassersatzung - von Cottbus-Groß Gaglow beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Groß Gaglow, nachstehend Gemeinde genannt, betreibt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht die Ableitung und Reinigung der Abwässer als öffentliche Einrichtung bis zum 26.10.2003. Ab dem 27.10.2003 betreibt die Stadt Cottbus im Stadtteil Groß Gaglow, im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht, die Ableitung und Reinigung der Abwässer.
- (2) Zentrale Abwassersammelgruben dienen der abflusslosen Sammlung des häuslichen Schmutzwassers. Die mobile Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, sowie den Transport zur und die Behandlung in der Kläranlage.
- (3) Die Stadt betreibt die Entsorgung nicht separierter Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.
- (4) Die Stadt betreibt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe. Diese Entsorgung umfasst die Entleerung der Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung in der Kläranlage.
- (5) Der Betrieb der Abwasseranlagen umfasst die Inspektion, die Wartung, die Reinigung und die Instandsetzung.
- (6) Die Stadt entscheidet über Art und Umfang von Neubau-, Erweiterungs- und Rekonstruktionsmaßnahmen der Abwasseranlage.
- (7) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und -reinigung der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG mit Sitz in Cottbus, eingetragen beim Amtsgericht Cottbus unter HRA 0326 (nachfolgend LWG genannt) als Verwaltungshelfer.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1. Abwasser**
das durch häusliche, gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder anderweitige Nutzung in seiner Beschaffenheit veränderte Wasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen und das in abflusslosen Sammelgruben anfallende Abwasser, das aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Niederschlagswasser sowie Grund- und Oberflächenwasser, das in Abwasseranlagen eingeleitet wird; nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i.S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 Bbg WG.
- 2. Abwasserentsorgung**
Abwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Versickern, Verrieseln, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser,
- 3. Abwasserkanal**
öffentlicher Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen,
- 4. Anschlusskanal**
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Abwasserkanal bis zum Revisions-/Anschlusschacht; bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken bis zur Grundstücksgrenze,
- 5. Anschlussnehmer**
Anschlussnehmer sind diejenigen, die der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich Schmutzwasser zuführen. Die Zuführung zur öffentlichen Abwasseranlage kann erfolgen:
 - a) über das Abwasserkanalnetz,
 - b) durch mobile Entsorgung.
 Anschlussnehmer sind:
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte. Er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. Sept. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBERG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- 6. Grundstück**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere solcher aneinander grenzender Grundstücke können ausnahmsweise dann als ein Grundstück gelten, wenn die Eigentümer identisch sind, diese Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden und wenn es nach dem Inhalt und dem Sinn des Abwasserbeitragsrechts gröblich unangemessen wäre, an dem bürgerlich-rechtlichen Grundstücksbegriff festzuhalten.

7. Grundstückskläreinrichtungen

Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN 4261, Teil 1 und Teil 2 (Kleinkläranlagen).

8. Grundstücksanschluss (öffentlich)

Der Grundstücksanschluss ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen und umfasst beim Freispiegelanschluss den Anschlusskanal vom Abwasserkanal bis zum Revisionschacht. Der Revisionschacht gehört nicht zum Grundstücksanschluss. Bei Sonderentwässerungsanlagen zur Vakuum- oder Druckentwässerung beinhaltet er den Anschlusskanal einschließlich Vakuumübergabeschacht bzw. Grundstückspumpstation sowie die zur Überwachung und Steuerung der Grundstücksentwässerung erforderlichen Einrichtungen.

9. Grundstücksleitung

Abwasserleitung des Anschlussnehmers vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Vakuumübergabeschacht oder zur Grundstückspumpstation.

10. Öffentliche Abwasseranlagen

Öffentliche Abwasseranlagen sind das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen des Leitungsnetzes und die Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Anlagen und Betriebsteile für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

11. Revisionschacht/Anschlusschacht

Abwasserschacht zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers

12. abflusslose Sammelgruben

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebssicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein. Im Übrigen müssen sie den sonstigen Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung vom 16.07.2003 entsprechen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer im Gebiet des Stadtteils ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage zu verlangen und sein Schmutzwasser hierin einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage grenzen. Die Anschlussnehmer können nicht verlangen, dass die öffentliche Abwasseranlage erweitert oder geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Schmutzwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus anderen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder erhebliche Maßnahmen erfordert. Gleiches gilt, soweit die Stadt von der Abwasserentsorgungspflicht befreit ist.

Fortsetzung von Seite 19

- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Ausbau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten und das öffentliche Wohl hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine abflusslose Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussnehmer, auf deren Grundstücken Schmutzwasser anfällt, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist stets dann anzunehmen, wenn das Grundstück mit Gebäuden bebaut ist oder wird, die dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist jedes Gebäude an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (4) Die Stadt kann die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (5) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, bei Neu- und Umbauten rechtzeitig vor der Ingebrauchnahme des Bauwerkes fachgerecht auszuführen.
- (6) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Abwasserkanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandenen Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen der Stadt die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (7) Bei Neu- oder Umbauten muss der Anschluss, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen, vor der baulichen Maßnahme hergestellt werden. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer der Stadt spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, haben die Anschlussnehmer alles anfallende Schmutzwasser dieser zuzuführen (Benutzungszwang).
- (2) Ausgenommen hiervon sind die nach § 11 dieser Satzung verbotenen Stoffe.
- (3) In Hinblick auf Grundstückskläreinrichtungen und Sammelgruben ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das in Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Schlamm aus Grundstückskläreinrichtungen durch die Stadt oder ihren Beauftragten entsorgen zu lassen.

§ 6 Anmeldungs- und Genehmigungspflicht - Anhörung -

- (1) Der Anschluss des Grundstückes an und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage sind genehmigungspflichtig und bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Schmutzwässer wird widerruflich unter Beachtung der §§ 11 und 12 erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Dies gilt auch für Schmutzwässer von Körperschaften des Öffentlichen Rechts.
- (3) Der Anschlussantrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten.
- (4) Zur technischen Ausführung der Entwässerungsanlage und des Grundstücksanschlusses ist vor der Planung, dem Bau und der Inbetriebnahme eine Anhörung der betroffenen Anschlussnehmer durch die Stadt oder von ihrer Beauftragten durchzuführen. Über die Art, die Zahl und die Lage des Grundstücksanschlusses wird nach der örtlichen Gegebenheit und unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten sowie nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt entschieden.
- (5) Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten.
- (6) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) und den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen hin. Sie ist berechtigt Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (7) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Ohne Genehmigung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.
- (9) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.
- (10) Die Genehmigung erlischt 2 Jahre nach Zustellung, wenn:
- a) mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als 2 Jahre eingestellt war.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag Ausnahmen bzw. Befreiungen gestattet werden, wenn:
- a) dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
 - b) dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig ist und den Zweck der Satzung nicht gefährdet.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet und widerruflich gewährt werden.
- (3) Die Pflicht zur Einleitung des anfallenden Schmutzwassers in die Abwasseranlage entfällt für Schmutzwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis.

§ 8 Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren und unterirdischen Anschluss an die öffent-

liche Abwasseranlage haben. Die Lage, lichte Weite und technische Ausführung des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt

- (2) Die Stadt, kann auf Antrag, den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen Grundstücksanschluss und mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück zulassen. Ein gemeinsamer Grundstücksanschluss darf nur genehmigt werden, wenn die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksleitungen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchrechtlich gesichert haben.
- (3) Die laufende Unterhaltung des Grundstücksanschlusses auf dem Grundstück führt die Stadt aus.
- (4) Die Stadt führt die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses selbst oder durch einen beauftragten Unternehmer durch.

§ 9 Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Anschlusschacht

- (1) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht (§ 2 Nr. 9, 11) auf dem anzuschließenden Grundstück sind seitens des Anschlussnehmers nach den geltenden Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986 und 18300, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Abwasserkanal das Gefälle nicht ausreichend, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden. Gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante der Anschlussstelle des Grundstücksanschlusses liegt.
- (2) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung.
- (3) Die Grundstücksleitung und der Revisionsschacht / Anschlusschacht sind stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen und den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechenden Zustand zu erhalten. Werden diesbezüglich Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist von maximal drei Monaten zu beseitigen.
- (4) Den ausgewiesenen Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung und zur Störungsentsorgung sofort und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksleitung und evtl. Vorbehandlungsanlagen, Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Rückstausicherungen und Schmutzwasserbehandlungsanlagen, müssen jederzeit zugänglich gehalten werden.
- (6) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Stadt nimmt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgruben als öffentliche Aufgabe wahr.

Amtlicher Teil

- (2) Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen bzw. abflusslosen Sammelgruben ist nach Maßgabe der Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig. Hierzu sind vom Anschlussnehmer schriftliche Anträge zu stellen an:
- das Bauordnungsamt der Stadt Cottbus bei der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube mit mehr als 10 m³ Behälterinhalt,
 - die Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus bei Errichtung einer Kleinkläranlage (Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis).
- (4) Die Genehmigung zur Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen als befristete Zwischenlösungen bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gilt nicht als generelle satzungsrechtliche Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (5) Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten die Grundstückskläreinrichtung bzw. die abflusslose Sammelgrube stillzulegen.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für die Bedienung und Wartung der Grundstückskläreinrichtung bzw. die Wartung und Pflege seiner abflusslosen Sammelgrube verantwortlich. Er kann den Betrieb seiner Grundstückskläreinrichtung einem fachlich geeigneten Unternehmen übertragen.
- (7) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bereits vorhandene Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben der Stadt mit Angabe der technischen Daten (Typenbezeichnung, Baugröße, angeschlossene Einwohner, Nachweis der Entsorgung) schriftlich anzuzeigen.
- (8) Wechselt der Anschlussnehmer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet, die Stadt zu benachrichtigen.
- (9) Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen sowie der abflusslosen Sammelgruben umfasst die Entleerung der Anlage, die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (10) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Stadtteils liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitverbote und Einleitungsbeschränkungen gemäß §§ 11 und 12 der Abwassersatzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes seiner Grundstückskläreinrichtung oder die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.
- (11) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Stadtteils liegenden Grundstückes ist verpflichtet, die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung bzw. seiner abflusslosen Sammelgrube ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.
- (12) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer mindestens 7 Tage vor Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Verfahrensweise der Entsorgung über die Anmeldung durch den Anschlussnehmer gilt als Übergangslösung. Als endgültige Organisationsform ist die turnusmäßige Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen über entsprechende Termin- und Tourenpläne vorgesehen.
- (13) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtung bzw. die ab-

flusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (14) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entleerungsplanes kann die Stadt bei Nichtkommen der Entsorgungspflicht die Grundstückskläreinrichtung bzw. die abflusslose Sammelgrube entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (15) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (16) Der Anschlussnehmer haftet für im Zusammenhang mit der Entsorgung entstehenden Schäden z.B. in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung und Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (17) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 4, 10, 11, 12, 13 und 15 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (18) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (19) Die Stadt erhebt für die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgruben nach den Bestimmungen der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Entsorgungsgebühren.
- (20) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen.

§ 11 Einleitungsverbote

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage und die Grundstückskläreinrichtungen (§ 10) darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches:
- das Personal bei der Wartung, Unterhaltung und Entsorgung der Anlagen gefährdet,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage und Grundstückskläranlage gefährdet,
 - die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet,
 - den Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt,
 - sich sonst umweltschädigend auswirkt.
- Ein mit gefährlichen Stoffen belastetes Schmutzwasser darf erst nach Vorbehandlung gemäß § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, dürfen nicht in die Abwasseranlage und Grundstückskläreinrichtungen eingebracht werden. Hierzu gehören z.B.:
- Schutt, Asche, Müll, Glas, Sand, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
- Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe,
- der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus privaten gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungspflichtig, wenn die Bestimmungen und Richtwerte des ATV-Merkblattes M 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

- (3) Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (4) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühl- und Regenwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wasser in Regenwasser- oder Mischwassernetze werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

§ 12 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur	max. 35 Grad C
1.2 pH-Wert	6,5 - 9,5
1.3 absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l

2. Organische Stoffe und Lösungsmittel

2.1 Organische halogenfreie Lösungsmittel (mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2 Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l
2.3 Phenole (Index)	20 mg/l
2.4 Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5 Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z.B. organische Fette)	250 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst)

3.1 Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2 Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3 Cyanide, leicht freisetzbar	0,5 mg/l
3.4 Cyanide, gesamt	10 mg/l
3.5 Sulfate	400 mg/l
3.6 Sulfid	2 mg/l

4. Anorganische Stoffe (gesamt)

4.1 Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2 Arsen (As)	0,1 mg/l
4.3 Barium (Ba)	2 mg/l
4.4 Blei (Pb)	0,5 mg/l
4.5 Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.6 Chrom (Cr)	0,5 mg/l
4.7 Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8 Cobalt (Co)	1 mg/l
4.9 Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
4.10 Nickel (Ni)	0,5 mg/l
4.11 Selen (Se)	0,5 mg/l
4.12 Silber (Ag)	0,2 mg/l
4.13 Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14 Zinn (Sn)	2 mg/l
4.15 Zink (Zn)	2 mg/l

Fortsetzung von Seite 12

(2) Höhere Konzentrationen als im Absatz 1 zugelassen bedingen eine Schmutzwasservorbehandlungsanlage bei Einhaltung folgender Grundsätze:

- a) Die Vorbehandlungsanlagen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
 - b) Zur Kontrolle der Schmutzwasserbeschaffenheit muss im Ablauf der Vorbehandlungsanlage eine Möglichkeit zur Probeentnahme vorgesehen werden.
 - c) Das Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Grenzwerte ist unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (5) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist aufzufangen und in gesetzlich zugelassener Art und Weise zu entsorgen.

(6) Die Stadt behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder die Klärschlammverwertung dies notwendig machen bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 1 genannten festgesetzt werden.

(7) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Schmutzwasservorbehandlungsanlagen ist dem beauftragten Unternehmen und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Abwasserüberwachung

- (1) Die Betriebsüberwachung, die Entnahme von Abwasserproben sowie die Überprüfung von Grundstücksanschlüssen und -leitungen erfolgen durch die Stadt bzw. durch deren Beauftragten. Der Stadt bzw. deren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Anlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Schmutzwassers durch die Stadt erfolgt unabhängig von der Überwachung durch die Untere Wasserbehörde.

§ 14 Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage soweit dieser nicht gemäß dem Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Land Brandenburg mit einem dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinden entsprechenden Betrag außer Ansatz bleibt, und als Gegenleistung dafür, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden, erhebt die Gemeinde gem. den Vorschriften des KAG Anschlussbeiträge nach einer Beitragssatzung zur Abwassersatzung.

Für die Kosten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde gem. den Vorschriften des KAG Gebühren. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

§ 15 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Fremde Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 16 Besondere Auskunft- und Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich hiervon zu unterrichten. Gleiches gilt für andere Stoffe, die den Anforderungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht entsprechen.
- (2) Anschlussnehmer haben Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen) unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich verändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so haben Anschlussnehmer dies so früh wie möglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt der Anschlussnehmer, so hat der bisherige Anschlussnehmer die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich der Stadt anzuzeigen. Gleiches gilt für den neuen Anschlussnehmer.
- (5) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges gemäß § 4 dieser Satzung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer ist für die satzungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage und der Grundstücksleitung verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge satzungswidriger Benutzung entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von diesbezüglichen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Weitergehende Haftungsverpflichtungen aufgrund sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Für Schäden, die infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Schneeschmelze, Wolkenbruch und dergleichen entstehen, wird von der Stadt weder Schadenersatz noch Minderung der Gebühren gewährt.
- (4) Wer unbefugt Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage betritt oder Eingriffe hieran vornimmt, haftet für alle entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- (5) Anschlussnehmer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksleitung, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.
- (6) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsverbote des § 11 dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe nach § 9 (5) des Abwasserabgabengesetzes verursacht, hat der Stadt den zusätzlichen Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

§ 19 Mitwirkungspflicht

Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen durch die Bediensteten der Stadt oder durch besonderen Ausweis ausgewiesene Mitarbeiter des Verwaltungshelfers zum Zwecke der Erfüllung der Bestimmungen

dieser Satzung zu gestatten und Angaben, Pläne und Unterlagen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Verpflichtungen vorzulegen.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 ff. des Ordnungsbekämpfungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 15 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch das Amt Neuhausen/Spree, ab dem 28.10.2003 durch die Stadt Cottbus ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel behoben sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgeführt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, obwohl keine Befreiung vom Anschlusszwang nach § 7 gewährt wurde,
 2. gegen seine Anschlusspflichten aus § 4 verstößt,
 3. entgegen § 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ableitet, obwohl keine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 7 gewährt wurde,
 4. entgegen §§ 11 und 12 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot bzw. einer Einleitungsbeschränkung unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten und -verfahren entspricht,
 5. gegen seine Pflichten bei der Errichtung und dem Betrieb der Grundstücksleitungen, des Revisionssschachtes und des Anschlusschachtes gemäß § 9 verstößt,
 6. die öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 7. seine Auskunft- und Anzeigepflicht nach den §§ 10 und 16 verletzt,
 8. seinen Entsorgungspflichten nach § 10 nicht nachkommt,
 9. das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Räumen nicht ermöglicht, Anlagen oder Einrichtungen nicht zugänglich macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, obwohl es die Vorbereitung und die Durchführung der Herstellung des Grundstücksanschlusses gemäß § 8 dieser Satzung erfordern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Dessen Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Der § 21 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S.602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68), hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde Groß Gaglow, nachstehend Gemeinde genannt, zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
Ab dem 27.10.2003 erhebt die Stadt Cottbus für den Stadtteil Groß Gaglow, zur Deckung der Kosten, gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgaben zu entrichten hat sowie die Abwasserabgaben, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt werden, werden über die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) abgewälzt.
- (3) Abwassergebühren werden erhoben für:
 - a) die Vorhaltung der Abwasseranlagen,
 - b) die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser,
 - c) die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
 - d) die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben.
- (4) Bei einem Verstoß gegen §§ 11 und 12 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfang auf den Verursacher umgelegt.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die zentrale öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amt-

lich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge.

Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.

- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) sind für Schmutzwasser die Kubikmeter (m³).
- (6) Maßstab für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen ist die festgestellte Menge des abgeführten, nicht separierten Klärschlammes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgeführten Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (7) Maßstab für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben ist die Menge des abgeführten Grubeninhaltes.
Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgeführten Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die Mengengebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 3,37 Euro/m³.
- (2) Für die Einleitung von Schmutzwasser, das den biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB₅) von normal verschmutztem häuslichen Abwasser übersteigt, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Der Starkverschmutzerzuschlag bezieht sich auf den Gebührenanteil der Abwasserbehandlung und wird gestaffelt nach Verschmutzungsstufen wie folgt berechnet:

- bis 600 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,00
- 601 bis 900 mg BSB ₅ /l	Faktor 1,25
- für jede weitere Verschmutzungsstufe von 300 mg BSB ₅ /l erhöht sich der Faktor um 0,25	
- (3) Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beinhaltet die Entleerung der Grundstückskläreinrichtung bzw. der abflusslosen Sammelgrube, den Transport zur Kläranlage und die Behandlung auf der Kläranlage.

Die Entsorgungsgebühr beträgt:

- a) für die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen 9,10 Euro/m³
- b) für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 6,16 Euro/m³.

Die Entsorgungsgebühr für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben gilt auch für zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind:
 - a) der Grundstückseigentümer,
 - b) der Erbbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist,
 - c) oder anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
 - d) Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührenschuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
 - e) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig.
Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.
Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube angeschlossen ist.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 23

- (4) Die Gebührenpflicht bei der Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bzw. von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben entsteht mit der Abfuhr.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Abwassergebühr wird im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG eingezogen.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Mengen festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und der 1. Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwassergebühr zum 10.11. des Jahres fällig.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück und die Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzei-

ge- oder Duldungspflicht nach § 4 und 8 dieser Satzung verletzt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 bis 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juni 2003 in Kraft.
- (2) Der § 9 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit,
 Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus für den Stadtteil Groß Gaglow

Präambel

Aufgrund der §§ 3, 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung der GO vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3 S. 14) des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1999 (GVBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, des zweiten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Gemeinde Cottbus-Groß Gaglow -Abwassersatzung- vom 30.11.2005 (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung), hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 30.11.2005 folgende Kanalanschlussbeitragsatzung zur Abwassersatzung von Cottbus-Groß Gaglow (nachstehend Stadt Cottbus genannt) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Cottbus einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG Brandenburg.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Cottbus für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (4) Die Stadt Cottbus bedient sich der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus fertigt die LWG die Kanalanschlussbeitragsbescheide aus. Die Bescheide werden von der LWG im Sinne einer Hilfstätigkeit für die Stadt ausgefertigt. Die LWG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGG) vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Abwassersatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. Das Grundstück muss:
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden, ab dem 01.07.2004 muss es baulich oder sonstig genutzt werden oder
 - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung bzw. ab dem

01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, bzw. ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf oder

- c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung oder ab dem 01.07.2004 eine bauliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und bis zum 26.10.2003 nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Gallinchen und ab dem 27.10.2003 der Stadt Cottbus zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich, ab dem 01.07.2004 baulich oder sonstig genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Multiplizieren der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche und ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht.

Amtlicher Teil

2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile liegen (§ 34 BauGB), die gesamte baulich oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die baulich oder sonstig nutzbare Fläche, einschließlich der ihr dienenden Freiflächen.
3. bei bebauten Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zu geordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und bei denen hinsichtlich der Tiefe zweifelhaft ist, ob das Grundstück insgesamt den innerhalb im Zusammenhang bebauten Stadtteilen liegenden Grundstücken (§ 34 BauGB) zugeordnet werden kann, die Grundstücksfläche bis zur hinteren Begrenzungsgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche, ab dem 01.07.2004 die bauliche oder sonstige Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Berechnet wird diese Fläche von der Grundstücksgrenze, die dem betriebsbereiten Anschlusskanal zugewandt ist. Die Abgrenzung dieser zu veranlagenden Grundstücke erfolgt auf der Grundlage der Ermittlung der typischen Bebauungstiefe bzw. bei sonstiger Nutzung der typischen Nutzungstiefe.
5. Sollte die nach § 3 Absatz 1 Punkt 3. und 4. ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorzugte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (2) Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (Freibäder, Kleingartengelände und Festplätze) werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche (das betrifft nicht Anlagen für kirchliche Zwecke) oder Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Stadtteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern), dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorzugte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (4) Als Vollgeschoss gilt jedes oberirdische Geschoss, das über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweist.
- (5) Die ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss 1,00
 2. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,40
 3. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,60
 4. bei Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen 1,80
 5. bei Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen 2,00
 6. für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich 0,20
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und/oder Baumassenzahl aus, so gilt § 3 Absatz 1 Punkt 2. entsprechend.
- (7) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, die aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile liegen (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und/oder Baumassenzahl festsetzt, ist bei bebauten und unbebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Sofern die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse im Einzelfall überschritten wird, ist die tatsächliche Zahl der Geschosse maßgebend.
- (8) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Grundstücke, auf denen nur Garagen und Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaute Grundstücke.
- (10) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Stadtteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, oder darf nur Niederschlagswasser oder nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Teilananschluss), wird nur ein Teilananschlussbeitrag erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, in denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und/oder dem üblichen Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen. Entfällt die Notwendigkeit der Vorklärung oder wird ein Vollanschluss ermöglicht, wird der Restbetrag bis zur Höhe des Vollanschlussbeitrages nacherhoben.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück zu entrichten.
- (12) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- a. die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB,
 - b. die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines noch in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, soweit der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (13) Bis zum 30.06.2004 sind bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten die im Absatz 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen. Dies gilt auch für Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für den Vollanschluss (Schmutzwasser und Regenwasser) beträgt 4,86 Euro/m² der nach

§ 3 ermittelten Veranlagungsfläche. Bei Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 3,40 Euro/m² (70 v.H. des Beitragssatzes nach Abs. 1), nur für Regenwasser 1,46 Euro/m² (30 v. H. des Beitragssatzes nach Abs.1) erhoben.

- (2) Wird gemäß § 3 Abs. 10 eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so sind 50 v. H. des betreffenden Beitragssatzes nach Abs. 1 zu zahlen.

§ 5 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit In-Kraft-Treten einer rechtswirksamen Kanalanschlussbeitragsatzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 3 Abs. 10 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit entfällt.

§ 6 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können 80 % Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Zuganges des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit des Beitrages

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages unter Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes nach den Regelungen des § 3 dieser Satzung und des Beitragssatzes nach den Regelungen des § 4 dieser Satzung durch Vertrag vereinbart werden. Die Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach den im Vertrag getroffenen Regelungen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelungen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge gemäß den Regelungen des § 12 des KAG Brandenburg in Verbindung mit den §§ 163, 161, 222 und 227 der Abgabenordnung nach den Prüfungen der jeweiligen Voraussetzungen in diesen Regelungen abweichend festgesetzt, gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

Fortsetzung von Seite 25

Amtliche Bekanntmachung Verwaltungsvorschrift der Stadt Cottbus zur Gewährung von Zuschüssen

gemäß § 5 des Zwölften Sozialgesetzbuches - SGB XII -

§ 11 Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Cottbus und ihrem Verwaltungshelfer die für die Festsetzung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Cottbus oder die von ihr Beauftragten können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Durch die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten ist dies zu ermöglichen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkung auf das Abgabeverhältnis nach dieser Satzung ist der Stadt Cottbus innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung des Beitrages befassten Stellen der Stadt Cottbus und ihres Verwaltungshelfers nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen sowie nutzen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunfts-, Anzeige oder Duldungspflicht nach § 11 dieser Satzung verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl I S. 481), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmten Rahmen.
- (3) Zuständig ist die Stadt Cottbus ab dem 27.10.2003.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft und tritt zum 31.12.2004 außer Kraft.
- (2) § 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Cottbus gewährt im Rahmen der im bestätigten Haushaltsplan der Stadt Cottbus ausgewiesenen Haushaltsmittel nach § 5 SGB XII und den Verwaltungsvorschriften der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie unter Beachtung der §§ 48 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfG Bbg.) Zuwendungen an Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger zur Stärkung der ambulanten sozialen Dienste der Stadt Cottbus.

Es sollen Leistungen finanziert werden, für deren Erbringung die Stadt Cottbus als Träger der Sozialhilfe nach § 11 SGB XII verpflichtet ist, für die Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch jedoch Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 beteiligt werden. Die Finanzierung der an die Wohlfahrtsverbände übertragenen Aufgaben erfolgt in Form der Projektförderung.

Die Projekte dienen der Aktivierung der Hilfe durch Selbsthilfe und begleiten Leistungen nach dem SGB XII bzw. verhindern deren vorzeitige Inanspruchnahme.

Die Unterstützung im Rahmen einer Förderung muss mit dem Ziel erfolgen, dass alte, hilfe- und pflegebedürftige, behinderte und chronisch kranke Menschen ihrem Wunsch gemäß möglichst lange in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung leben können.

Die Leistungen nach Reichsversicherungsordnung (RVO), Sozialgesetzbuch 2. Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch 5. Buch (SGB V), Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI), Sozialgesetzbuch 11. Buch (SGB XI), Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) und Bundesversorgungsgesetz (BVG) sollen um flankierende Angebote der Beratung und Betreuung ergänzt werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden Projekte für das laufende Haushaltsjahr gefördert.

Die zugewiesenen kommunalen Haushaltsmittel sind entsprechend den Bestimmungen des Haushaltsrechts für die Förderung notwendiger Personal- und Sachkosten vorgesehen.

Zur Sicherstellung der sozialen Struktur in der Stadt Cottbus werden vorrangig Dauerarbeitsplätze bezuschusst.

Die Förderung laufender Aufwendungen für Pflegeeinrichtungen im Sinne SGB XI ist unzulässig.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift ist keine Förderung von Leistungen möglich, wenn für diese bereits an anderer Stelle durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg fachbezogene Förderungen vorgesehen sind. Die Mittel sind ebenfalls nicht einzusetzen für Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch gemäß BVG, RVO, SGB II, SGB V, SGB VI, SGB VIII, SGB XI oder SGB XII besteht.

Die förderfähigen ambulanten sozialen Dienste werden vier Planungsbereichen zugeordnet:

- Fachplanungsbereich Altenhilfe,
- Fachplanungsbereich Behindertenhilfe,
- Fachplanungsbereich zielgruppenübergreifende Dienste,
- andere förderfähige Dienste.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige Vereine und sonstige gemeinnützige Träger, die auf sozialem Gebiet tätig sind, sofern sie für die Durchführung von Projekten im Sinne des Zuwendungszwecks in der Stadt Cottbus geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Förderung von Trägern sozialer Projekte ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und der Status eines eingetragenen Vereines bzw. einer gGmbH Voraussetzung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Für die Förderung werden zuwendungsfähige Ausgaben wie folgt konkret bezeichnet:

- Personalkosten,
- personalbezogene Sachkosten, wie Weiterbildung, Fahrtkosten, Öffentlichkeitsarbeit,
- Miet- und Mietnebenkosten,
- Betriebskosten bis zur Höhe der vertraglichen Vereinbarung laut Mietbescheid,
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Porto, Telefonkosten und -gebühren, Büromaterial),
- Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände mit einem Einzelanschaffungswert bis einschließlich 410 EUR.

Anteilige Mietumlagen auf einzelne förderfähige Projekte innerhalb eines Vereins sind für vereins-eigene Objekte nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller hat in der Beantragung Eigenmittel und alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen und sonstige Mittel Dritter anzugeben.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung, so vermindert sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. In diesem Fall ist die Differenz zwischen Zuwendung und tatsächlich angefallenen Ausgaben an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen. Der Zuwendungsgeber ist entsprechend zu informieren. Werden Personalkosten mittels Zuwendung nach dieser Verwaltungsvorschrift gefördert, so werden diese maximal in Höhe der Personalkosten des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) Entgeltgruppe 9 Stufe 4 zuzüglich des Differenzbetrages bei Besitzstand (Analog BAT-O durchschnittliche Personalkosten Gruppe Vb, Stufe 7 einschließlich Urlaubs-, Weihnachtsgeld, eines verheirateten Angestellten mit einem Kind) sowie Arbeitgeberanteil SV und ZVK anerkannt. Für Neueinstellungen findet die Entgeltgruppe 9 Stufe 2 Anwendung. (Stand Tarifvertrag 09.02.2005) Um eine spätere Erfolgsmessung und -bewertung zu ermöglichen, können Auflagen durch den Zuwendungsgeber erteilt werden. Zu den Auflagen zählt die Zweckbindungsfrist für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Zuständige Behörde für das Verfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift ist die Stadtverwaltung Cottbus.

Cottbus, 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit,
 Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Bis zum 30.06. jeden Jahres beantragen die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die gemeinnützigen Vereine und die sonstigen gemeinnützigen Träger beim Sozialamt der Stadt Cottbus die Förderung sozialer Projekte für das darauf folgende Haushaltsjahr. Dabei sind im Antrag Eigenmittel, projektbezogene Einnahmen und Leistungen Dritter des Antragstellers zu berücksichtigen und auszuweisen.

Folgende, in der Anlage beigefügte Antragsformulare, sind zu verwenden:

Anlage 1 - für Antragstellung nach dem § 5 SGB XII über den kommunalen Haushalt

Der eingereichte Antrag muss folgende Inhalte aufweisen:

- fachliche Konzeption des Projektes (nur bei Erstbeantragung notwendig),
- Gesamtfinanzierungsplan unter Angabe eigener Einnahmen sowie Leistungen Dritter,
- Frequentierung - Fallzahlen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- gültige Vereinssatzung,
- aktueller Vereinsregisterauszug,
- aktueller Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes,
- ggf. Vollmachtserteilung zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereines.

Alle fristgemäß im Sozialamt eingereichten Anträge werden nach eventuellem Anhörungsverfahren in Form einer Prioritätenliste vom Sozialamt Cottbus erfasst.

Die Verwaltung des Sozialamtes Cottbus erarbeitet dazu nach pflichtgemäßem Ermessen einen

Vergabevorschlag nach amtsinterner Abstimmung.

Der erarbeitete Vergabevorschlag der förderfähigen und nichtförderfähigen Dienste wird dem Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Rechte der Minderheiten der Stadtverordnetenversammlung Cottbus im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen zur Kenntnis gegeben.

Über die Bewilligung zur Förderung sozialer Projekte gemäß § 5 SGB XII entscheidet letztlich der/die LeiterIn des Sozialamtes Cottbus.

Auflagen zur Verwendung können noch mit Bewilligungsbescheid durch das Sozialamt erteilt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Cottbus. Die Bewilligungsbehörde erteilt nach Prüfung der Antragsunterlagen, Abschluss des unter 7.1. genannten Verfahrens und nach Bestätigung des Haushaltes der Stadt Cottbus durch das Ministerium des Innern einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Mitelanforderung des Zuschussempfängers durch das Sozialamt der Stadtverwaltung Cottbus entsprechend der Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das Sozialamt der Stadt Cottbus.

Der Zuwendungsempfänger legt dem Sozialamt Cottbus bis zum 28.02. des Folgejahres, sofern im Zuwendungsbescheid kein anderer Termin festgelegt ist, einen Verwendungsnachweis (Anlage 2) vor.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt einschließlich Eigenmittel und Leistungen Dritter sind in einem zahlenmäßigen Nachweis unter Anwendung des Formblattes auszuweisen. Der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel laut Zuwendungsbescheid ist durch Originalbelege nachzuweisen.

Im beizufügenden Sachbericht ist die Darstellung der erreichten Ziele unter Verwendung der gezahlten Zuschüsse zu beziffern und eine Auswertung in Bezug auf die Folgejahre zu erstellen. Aus dem Sachbericht müssen das Ergebnis des durchgeführten Projektes sowie Entwicklungstendenzen für die Folgejahre erkennbar sein. Rückläufige oder steigende Bedarfe bzw. Inanspruchnahme der Dienste sind anzuzeigen und zu analysieren.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die unter Punkt 1 aufgeführten Vorschriften.

8. In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung bezüglich der Vergabe von Fördermitteln ab 01.01.2006 in Kraft.

Cottbus, den 02.12.2005

In Vertretung
gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

Amthliche Bekanntmachung

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Feldstraße

in dem Bereich von der Kreuzung Schmellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße

Paragrafen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes
- § 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen
- § 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung
- § 7 Kostenspaltung
- § 8 Beitragssatz
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Fälligkeit
- § 11 Härtefälle
- § 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 30.11.2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung

1. der Fahrbahn,
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung,
3. der Oberflächenentwässerung,
4. der unselbständigen Grünanlagen,

der Feldstraße in dem Bereich von der Kreuzung Schmellwitzer Schulstraße bis zur Kreuzung Neue Straße und den dafür benötigten Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) sowie der Freilegung erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 9 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der o. g. Einrichtung ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird.

§ 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit oder die Stadt Cottbus entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am Aufwand gem. § 2 beträgt für Maßnahmen an:

	Gemeindeanteil	Anteil der Beitragspflichtigen
1. der Fahrbahn	60 %	40 %
2. der öffentlichen Straßenbeleuchtung	50 %	50 %
3. der Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
4. den unselbständigen Grünanlagen	60 %	40 %

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 3 ermittelte, von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand, wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 5 und 6 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 5. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
 1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 27

2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 3. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 4. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 5. wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
 6. bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
 7. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Nr. 1. - 6. ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 5 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 4 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt:

1. bei Grundstücken, die nur in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),	0,50
2. bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist oder Grundstücken, aus denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen,	1,00
3. bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,	1,25
4. bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,	1,50
5. bei Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,	1,75
6. bei Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen.	2,00
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).

3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 3,0 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
4. Enthält der Bebauungsplan für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke keine Festsetzungen im Sinne der Ziffern 1. bis 3., ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der tatsächlichen Nutzung.
5. Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) gilt 0,5 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.

- (4) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Für den Fall, dass in der näheren Umgebung lediglich Grundstücke im Sinne des Abs. 3 Nr. 4 liegen, ergibt sich die Zahl der in Rechnung zu stellenden Vollgeschosse aus der überwiegend vorhandenen Zahl an Vollgeschossen in der näheren Umgebung.
- (5) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 3 - 4 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (6) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. Bbg I S. 82) Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss berechnet.
- (7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 - 6 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

§ 6 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 4 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:

1. 0,033 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen z. B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung);
2. 0,0167 bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldfläche genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. die Fahrbahn,
2. die öffentliche Straßenbeleuchtung,
3. die Oberflächenentwässerung,
4. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch die Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 8 Beitragssatz

Der Beitragssatz errechnet sich durch Teilung des umlagefähigen Aufwandes durch die Summe der anrechenbaren Grundstücksflächen im Abrechnungsgebiet.

Der Beitragssatz beträgt 3,68866898 EUR

je m² anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 i. V. m. §§ 5 und 6.

§ 9 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01. Juli 2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 10 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß den Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

In Vertretung
gez. Holger Kelch
 Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung
 und Umwelt der Stadt Cottbus
 Cottbus, 02.12.2005